

eruditionis, von manchen interessanten Notizen, namentlich in der Bevölkerungslehre durchzogen.

Die Verhandlungen über ein österreichisch deutsches Zollbündniss
1849—1864. Von Dr. Karl Freiherr von Hock.

Dieser Gegenstand von diesem Verfasser behandelt kann nicht verfehlen, Aufmerksamkeit zu erregen; denn Hock ist von österreichischer Seite das active Organ der fraglichen Verhandlungen gewesen. Enthalten sind die schätzbaren Abhandlungen im Jahrgang 1863 und 1864 der „österreichischen Revue“, deren gediegene Leistungen alle Anerkennung verdienen.

Die deutsche Volkswirtschaftslehre unter den zwei ersten Königen von Preussen — unter diesem Titel beginnt Roscher eine Reihe von Abhandlungen im Juniheft der preussischen Jahrbücher 1864; der erste Aufsatz behandelt Leibnitz.

Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts.
Tübingen 1862. S. I—VII und 1—500.

Die Klage v. Mohl's (Gesch. und Lit. der Staatsw. Bd. 3. S. 204. 205, Encycl. der Staatsw. S. 273) über das Zurückstehen der deutschen Wissenschaft hinter der französischen in Anerkennung und Ausbildung des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsrechtspflege ist wohl begründet. Der Grund davon möchte zuerst in Mängeln der Gesetzgebung, dann aber besonders darin zu finden sein, dass man die Frage zu lösen suchte, ehe man des Stoffes selbst Herr war, nach allgemeinen theoretischen Begriffen und einem zum Voraus zugeschnittenen logischen Schematismus. Bis auf die neueste Zeit herab fehlte es uns an Werken, die es sich zur Aufgabe gemacht hätten, die gesammte Verwaltungsgesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit gerade in ihrer Qualität als Quelle von Rechtsverhältnissen und in ihrer rechtlichen Beziehung zu den Einzelnen zu prüfen. Ein Werk, das sich nach dieser Richtung hin seine Aufgabe stellt, muss uns hoch willkommen sein: ein solches Werk aber haben wir in dem anzuzeigenden vor uns.

Mayer's Buch zerfällt ganz naturgemäss in 3 Abtheilungen. Der

eigentliche Kern des Buches ist in den 3 ersten Capiteln S. 50—420 enthalten, deren Aufgabe darin besteht, die Rechtsverhältnisse, wie sie die Verwaltung mit sich bringt, im Einzelnen nachzuweisen. Zu dem Ende werden im ersten Kapitel die öffentlichen Rechtsverhältnisse der Einzelnen zum Staat (1. unmittelbare Beziehungen der Individuen zum Staatsorganismus: Staatsangehörigkeit, Rechte und Pflichten öffentlicher Geschäftsführung, allgemeine Steuer- und Dienstpflicht; 2. Beschränkung und Leitung der individuellen Bewegung gemäss den Staatszwecken; 3. Beteiligung der einzelnen am staatlichen Gemeingut, dessen Gründung und Erhaltung), im 2. Kapitel das öffentliche Körperschaftsrecht (1. die Körperschaft als ein besonderes Ganzes und im Verhältniss zum Staat: Gründung und Bildung der Gemeinden, formelle Verfassung der Gemeinden, die inneren Angelegenheiten der Körperschaften, Staatsaufsicht. 2. Öffentliche Rechtsverhältnisse der Körperschaften zu einander. 3. Öffentliche Rechtsverhältnisse der Einzelnen zur Körperschaft; a) directe Beziehungen: Gemeinde-Angehörigkeit, Stimm- und Wahlrechte und Pflichten in der Gemeinde, Steuer- und Dienstpflicht zur Gemeinde; b) Beschränkung der individuellen Bewegung durch die Gemeindegzwecke; c) Beteiligung der Einzelnen am Gemeingut), endlich im 3. Kapitel die Ordnung und Umgestaltung von Privatrechtsverhältnissen durch die Verwaltung erörtert. Dem voran geht aber eine Einleitung (S. 1—50), welche die Begriffe: Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung, Recht, Rechtspflege, Privatrecht, öffentliches Recht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht in ihren gegenseitigen Verhältnissen feststellt, sodann vom Fiskus und den Regalien, von den öffentlichen Rechten der Einzelnen und von den öffentlichen Körperschaften im Allgemeinen redet und endlich das Wesen der Verwaltungsjustiz erörtert, auch die Aufgabe einer Wissenschaft des Verwaltungsrechts feststellt. Den 3 ihrem allgemeinen Inhalt nach oben bezeichneten Capiteln folgt dann noch ein viertes und letztes, das gestützt auf die vorangegangenen Untersuchungen allgemeine Ergebnisse und Rechtssätze ausspricht, indem zuerst das Verhältniss des Privatrechts zur Verwaltung näher erörtert, sodann die öffentlichen Rechte und Pflichten in ihrem Wesen, nach ihren Arten und in Bezug auf ihre Entstehung und Erlöschung geschildert, weiterhin das Gebiet der reinen Verwaltungssache dargestellt und endlich von den positiven Entscheidungsquellen für Verwaltungsrechtsstreitigkeiten gesprochen wird.

Indem wir nun dieser Inhaltsübersicht noch einige Bemerkungen beifügen wollen, schicken wir voraus, dass sich dieselben der Natur der Sache gemäss nicht über den Einzelinhalt der 3 ersten Capitel ver-

breiten können, sondern lediglich die in diesen 3 ersten Capiteln gesetzte Aufgabe und ihre Erfüllung im Allgemeinen, sowie die Einleitung und das 4. Capitel betreffen werden.

Der Inhalt des Staatsverwaltungsrechts wird S. 7 bezeichnet als „die rechtlichen Verhältnisse, welche sich zwischen der Staatsgewalt und den Einzelnen als den ihr Untergebenen und dem Staatsverband Eingereichten in Bezug auf die verschiedenen Staatszwecke bilden“ und auf der Grundlage dieses Begriffes S. 8 die Administrativjustiz principiell vertheidigt, indem „jene in der practischen Ausführung der staatlichen Zwecke gegenüber den Einzelnen, in der Verwaltung, zu Tage tretenden rechtlichen Beziehungen zu den Einzelnen und Körperschaften ein integrierender Bestandtheil, eine Entfaltung des Wesens der öffentlichen Verwaltung selbst sind, deren Function und Gang durch jene mitbestimmt und bemessen wird und welcher gegenüber die bezüglichen öffentlichen Rechte in denjenigen Formen, welche der Stellung und dem Gange der öffentlichen Verwaltung als einem Zweig der organischen Staatsthätigkeit entsprechen, geltend zu machen sind, nemlich durch Anregung einer förmlichen Untersuchung durch die zuständige Verwaltungsbehörde und, in streitigen oder ungewissen Fällen, durch den feierlichen Ausspruch der letztern, beziehungsweise der bei wirklicher oder vermeintlicher Beschwerung anzurufenden höhern Verwaltungsinstanz, über Grund oder Ungrund des angesprochenen Rechts nach Maassgabe des wahren Verhältnisses der Einzelberechtigung zu dem Bedürfniss und Recht des Gemeinwesens.“

In diesen beiden Sätzen ist das Programm des ganzen Buches enthalten und es besteht dessen Aufgabe demgemäss darin, jene rechtlichen Verhältnisse zwischen den Einzelnen (resp. den öffentlichen Körperschaften) und dem Staat (resp. den öffentlichen Körperschaften) nachzuweisen. Verhältnisse der Einzelnen und der Körperschaften unter sich und zu einander, aber im Gebiet jener öffentlichen Rechtskreise und in Beziehung auf jene Rechtsverhältnisse, werden lediglich als eine untrennbare Seite des öffentlich rechtlichen Verhältnisses des Einzelnen (resp. der Corporation) zum Staat (resp. zur Corporation) aufgefasst, somit dem Verwaltungsrechtsgebiet und der Verwaltungsjustiz allgemein vindicirt und einer weiteren besonderen Erörterung nicht unterworfen.

Der obigen Aufgabe gemäss kennt Mayer keine andere Verwaltungsrechtswissenschaft als „die specielle Ausführung der Verwaltungsaufgaben im Verhältniss zu den Einzelnen und Körperschaften, während dem Staats- (Verfassungs-) Recht die Entwicklung der verschiedenen Zweige und Aufgaben der Verwaltung wenigstens soweit

angehören soll, als hiedurch die Staatszwecke im Einzelnen, die leitenden Normen für die Gesetzgebung selbst und die Ausübung der letzteren, das Verhältniss der Regierung zu der landständischen Mitwirkung bei jedem Zweige und das Verhältniss der verschiedenen Theile des Staatsorganismus zu einander zu erweisen, nöthig ist“ (S. 47). Hiemit wird somit nicht nur „dem Gemisch von staats-, straf-, privat- und verwaltungsrechtlichen Grundsätzen und Instituten, sowie selbst von öconomischen Klugheitsregeln“, wie es eine vergangene Zeit als „Verwaltungsrecht“ kannte, das Recht, diesen Titel zu führen, abgesprochen, was auf S. 48 ausdrücklich geschieht, sondern stillschweigend zugleich demjenigen, was man heutzutage Verwaltungsrecht zu nennen pflegt, der Darstellung der Verwaltungsaufgabe und ihrer Mittel nach der positiven Gesetzgebung eines Staats. Es sind somit Verwaltung und Verwaltungsrecht keineswegs congruente Begriffe, vielmehr der des Verwaltungsrechts der engere, indem dasselbe nicht die Verwaltung selbst, sondern lediglich die rechtlichen Beziehungen, welche die Verwaltung begleiten, zum Gegenstand hat (s. auch S. 7. 9. 35. 36). Es ist also mit einem Wort das Verwaltungsrecht Mayer's nichts anderes als was man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch Verwaltungsjustizrecht nennen müsste. Um den Namen ist nicht zu streiten; aber wenn, wie es scheint, M. geneigt ist, dem Verwaltungsrecht im gewöhnlichen Sinn überhaupt die Existenz zu bestreiten, so muss dem doch entgegengetreten werden. Die Darstellung der Verwaltungsaufgabe und ihrer Mittel lässt eine wissenschaftliche Behandlung durchaus zu und entspricht auf der andern Seite einem ganz entschiedenen practischen und wissenschaftlichen Bedürfniss, dem durch die herkömmliche Aufnahme eines dem Verwaltungsrecht gewidmeten Abschnittes in den Werken und Vorlesungen über Staatsrecht keineswegs genügt wird. Ja noch mehr, das, was M. Verwaltungsrecht nennt, würde ohne das andere überhaupt in der Luft schweben, und es darf nicht vergessen werden, dass, so zweckmässig und verdienstlich es ist und so gut es sich ausführen lässt, die die Verwaltung begleitenden rechtlichen Beziehungen als solche zu untersuchen und zu erörtern, man hiebei doch keineswegs eine organisch selbstständige Arbeit leistet, sondern einen bestimmten Gegenstand eben nur in einer bestimmten, im engern und organisch untrennbaren Zusammenhang mit dem Ganzen stehenden Richtung untersucht: wie es denn gerade dieser Zusammenhang, diese Eigenschaft der Verwaltungsaufgabe im M.'schen Sinn als integrierenden Bestandtheils der Verwaltungsaufgabe überhaupt ist, was den Hauptgedanken des ganzen Buches ausmacht.

Eine andere Bemerkung wird sich hier am natürlichsten an-
Zeitschr. f. Staatsw. 1864. III. Heft. 39

schliessen. Eben weil M. seine Aufgabe nicht in der Untersuchung des Inhalts der Verwaltungsgesetze und Verwaltungszwecke, sondern lediglich in dem Nachweis der daraus entspringenden rechtlichen Beziehungen als solcher erblickt, muss seine Arbeit eine ganz formale werden; sowohl für das Maass der Aufnahme des Verwaltungsstoffs als für die Anordnung ist lediglich die formale Rücksicht bestimmend. Dadurch kommt es, dass eigentlich nur die sog. innere Verwaltung und ein kleiner Theil der Finanzverwaltung Aufnahme gefunden hat, und dass ferner die Systematisirung keineswegs auf den Staatszweck, sondern auf die formale Richtung der Beziehung zwischen Individuum etc. und Staat etc. gegründet wird, zwei Thatsachen, die keinen Zweifel darüber lassen, dass das Verwaltungsrecht in der M.'schen Auffassung keineswegs bestimmt sein kann, das Verwaltungsrecht im gewöhnlichen Begriff zu ersetzen.

Man mag mit Mayer darüber einverstanden sein oder nicht, dass Verwaltungsrechtsstreitigkeiten nicht aus politischen Gründen, sondern principiell ihrer innersten Natur nach nicht Gegenstände der eigentlichen Justiz, sondern der Verwaltungsjustiz, als integrierenden Bestandtheils der Verwaltungsaufgabe überhaupt sein müssen: ob es ihm gelungen sei, ein selbstständiges, ebenso sehr vom Gebiet der Justiz- als der reinen Verwaltungssachen getrenntes, scharf begrenztes Gebiet der Verwaltungsrechtssachen nachzuweisen und festzustellen, ist eine andere Frage.

Uns scheint nach dem gegenwärtigen Stand der Frage die Scheidung des Verwaltungsjustizgebiets vom reinen Verwaltungsgebiet fast schwerer zu sein, als die vom Gebiet der Justiz. So viel ist doch nicht mehr zu bestreiten, dass der Richter nach seiner organischen Stellung im Staate nicht berufen ist, die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden in der Richtung zu prüfen, ob dieselbe der Aufgabe der betreffenden Behörden entsprochen habe oder nicht, möge auch ein einzelner Bürger diese Prüfung verlangen, dass also der Action der Staatsgewalt auf dem Weg richterlicher Entscheidung nicht entgegengetreten werden darf. Wenn dann aber weiterhin für die Competenz der Justiz jedenfalls eine (wenn auch nur behauptete) Verletzung eines Individualrechtes verlangt wird, so ist die Frage, ob dieses Individualrecht eine Privatrechtsberechtigung sein müsse und weiter ob auch die verklagte Staatsbehörde die Stellung als Privatrechtspartie hiebei einnehmen müsse, eine untergeordnete gegenüber der Frage, ob überhaupt ein Individualrecht verletzt sei.

Es möge hier an der Bemerkung genügen, dass M. als Beruf der Justiz den Schutz des eigentlichen Privatrechtsgebietes ansieht (§ 3), wiewohl er den Grund der Anziehung zwischen dem privatrechtlichen

Inhalt und der justitiellen Form nicht, wenigstens nicht ausdrücklich, nachweist.

Viel weniger scharf ist die Grenze zwischen Verwaltung und Verwaltungsjustiz gezogen; gerne geben wir aber zu, dass diese Grenzbestimmung gerade auf dem Boden des M'schen Buches ganz besondere Schwierigkeiten hat und es scheint uns, als liege darin keine geringe Unterstützung der principiellen Behauptung eines besonderen Verwaltungsjustizgebietes neben dem Gebiet der Civiljustiz. Die Definition des Rechts auf Seite 2. „Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit sind überall die obersten, zunächst sittlichidealen Anforderungen an alles äussere Handeln und Gestalten. Diese Forderung befestigt sich zum Rechte, wo das vernünftige Ziel und das praktische Bedürfniss des individuellen und des Zusammenlebens für eine bestimmte Gestaltung und Richtung die Gewähr wirklicher practischer Geltung und demnach eine entsprechende Anstalt zu der etwa im einzelnen Fall nöthigen Festsetzung, Begrenzung und Verwirklichung erheischt.“ hat uns freilich nicht befriedigt; derselben äusserlichen Auffassung begegnen wir dann wieder in dem der Erörterung des reinen Verwaltungsgebiets gewidmeten Abschnitt S. 453 fg. und es wird hier die Grenze zu einem grossen Theil nur durch das Vorhandensein oder den Mangel bestimmter gesetzlicher Vorschriften bestimmt. Allerdings ist hiebei der innere Zusammenhang zwischen der Natur der betreffenden Staatsaufgabe und dem Grad ihrer gesetzlichen Eingrenzung S. 453 angedeutet, wo von der „für die öffentlichen Zwecke als die Grundbedingungen des vernünftigen Zusammenlebens so nothwendigen freien, selbstständigen und raschen Action“ der Verwaltung die Rede ist; allein ganz etwas Anderes ist es, hierauf die nothwendige Verschiedenheit der staatlichen Organe und ihres Verfahrens als den Begriff des Rechtes selbst zu gründen ¹⁾. Im ganzen Gebiet der Verwaltung handelt es sich ja von der selbstständigen Handhabung der öffentlichen Rechtsordnung durch die Staatsbehörde; die Staatsbehörde ist hiebei in ihrer gesammten Thätigkeit rechtlich gebunden, sei es dass Gesetze und Verordnungen etc. ganz fest bestimmte Vorschriften enthalten oder sei es, dass der Behörde ein mehr oder weniger grosser Raum übrig bleibt; auch in diesem Fall ist ihr Verhalten kein willkürliches, sondern ein durch die Aufgabe rechtlich bestimmtes; wenn man sagt, sie sei hier an Gründe der Zweckmässigkeit gewiesen, so

1) S. Schäßle, der gegenwärtige Standpunkt der wissenschaftlichen Polizei und Politik. Deutsche Vierteljahrsschrift 1861. Heft II. S. 26 fg.

ist damit kein. Gegensatz gegen das Recht ausgesprochen, sie ist eben insoweit rechtlich verpflichtet, sich durch Zweckmässigkeitsgründe bestimmen zu lassen. Es fragt sich nun, entsteht das öffentliche Recht des Einzelnen schon dadurch, dass die Verwaltung zu einem gewissen Verhalten durch das objective Recht verpflichtet ist, oder wird noch ein Weiteres erfordert. Im erstern Fall kann es offenbar nichts ausmachen, ob die Pflicht der Verwaltung im Detail festgesetzt ist oder ob der Verwaltung im einzelnen Fall ein mehr oder minder grosser Raum übrig bleibt. Ist aber noch ein weiteres Erforderniss für das öffentliche Recht des Individuums nothwendig, was ist dann dieses Erforderniss? Diese Frage muss nothwendig beantwortet werden, wenn man einmal überhaupt die Verwaltungsjustiz auf den Begriff des Rechtes stellen will. Gerade hierüber aber lässt uns M. im Zweifel. Denn mit dem Gegensatz von Recht und Interesse (S. 36) bewegt sich M., wie Andere, lediglich in einem Cirkel. Jede Interessenverletzung durch einen der Verwaltungsaufgabe nicht entsprechenden Verwaltungsact ist Rechtsverletzung oder nicht, je nachdem man den Begriff des öffentlichen Rechtes so oder anders fasst.

Weiter auf den Inhalt des sehr reichhaltigen Buches einzugehen, verbietet der Raum. Es genüge, dass wir hier noch nach unsrer vollen Ueberzeugung aussprechen, wie wir in dem angezeigten Buche eine literarische Erscheinung von hoher Bedeutung erblicken und wie wir wünschen, dass diese Arbeit eines hervorragenden, und um die Württembergische Verwaltungspraxis und Wissenschaft durch eine Reihe von Werken hochverdienten Praktikers, bei Männern der Wissenschaft wie der Praxis aus beiden Lagern die wohlverdiente Beachtung finden möge. Wir fügen noch bei, dass das Buch, wie es durchaus concret ist, so auch insbesondere überall das positive Recht eines ansehnlichen Deutschen Gebietes (Preussen, Bayern, Württemberg) zur Grundlage genommen hat.

Frick er.

Grotfend, System des öffentlichen Rechts der Deutschen Staaten.

Erste Abtheilung: Einleitung; das Deutsche Bundesrecht S. I—X. und 1—217. Kassel 1860.

Zweite Abtheilung: System des Deutschen Staatsrechts. Erste Hälfte. S. I—XXI. und 1—310. Kassel 1863.

Wir können es uns nicht versagen, jetzt schon dieses Werkes rühmend zu gedenken, behalten uns aber eine eingehendere Besprechung